Bekämpfung des Menschenhandels im Straf- und Strafprozeßrecht – Die Rechtslage in der Schweiz

Daniela Demko

Inhaltsübersicht

- I. Strafbarkeit des Menschenhandels im Strafgesetzbuch
- II. Strafverfolgung und Schutz der Opfer von Menschenhandel
- I. Strafbarkeit des Menschenhandels im Strafgesetzbuch
- 1. Nationale Bestimmungen zur Regelung der Strafbarkeit des Menschenhandels
- a. Einschlägige Straftatbestände¹

Bis zum 1. Dezember 2006 regelte das schweizerische Strafgesetzbuch den Menschenhandel in Art. 196 StGB. Unter Strafe stellte aArt. 196 StGB allein den Aspekt des Handels mit Menschen zum Zwecke ihrer sexuellen Ausbeutung.

In aArt. 196 Abs. 1 StGB hieß es:

* Ich danke Herrn Prof. Dr. *Felix Bommer*, Universität Luzern, für die wertvollen Gespräche und seine für die Fertigstellung des Länderberichts

hilfreichen Anregungen und inhaltlichen Hin-

weise.

"Wer mit Menschen Handel treibt, um der Unzucht eines anderen Vorschub zu leisten […]."

Andere Erscheinungsformen des Menschenhandels, etwa der Handel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft, der Handel mit Adoptivkindern oder der Handel zum Zweck der Entnahme von Körperorganen wurden von aArt. 196 StGB nicht erfaßt. Zudem regelte aArt. 196 StGB den Aspekt des Handels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung selbst in einer nur beschränkten Weise.²

Im Rahmen der Ratifizierung des Fakultativprotokolls vom 25. Mai 2000³ zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie und im Zusammenhang mit der Ratifizierung des Zusatzprotokolls vom 15. November 2000⁴ zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels zum Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität wurde auf die notwendige Änderung und Anpassung der schweizerischen Strafbestimmungen an die

Aufgrund der aktuellen Gesetzesänderungen im schweizerischen Strafgesetzbuch wird im folgenden auf die ehemalige und auf die nunmehr geltende neue Strafbestimmung zum Menschenhandel eingegangen.; für den Vergleich der alten/neuen schweizerischen Strafbestimmung zum Menschenhandel mit den internationalen und europäischen Begriffsbestimmungen zum Menschenhandel sei verwiesen auf den Anhang des Textbeitrages von Daniela Demko, Bekämpfung des Menschenhandels im Straf- und Strafprozeßrecht, Internationale und europäische Maßnahmen gegen den Menschenhandel, MRM 2007, S. 5-18 (S. 17f.).

Vgl. dazu näher Matthias Schwaibold/Kaspar Meng, in: Marcel Alexander Niggli/Hans Wiprächtiger (Hrsg.), Basler Kommentar, Strafgesetzbuch II, 2003, Art. 196 Rn. 2, 10ff.

³ UN GV Resolution A/RES/54/263, 25. Mai 2000; für die Schweiz trat das Fakultativprotokoll am 19. Oktober 2006 in Kraft, AS 2006, 5441ff.

UN GV Resolution A/RES/55/25, 15. November 2000; für die Schweiz trat das Zusatzprotokoll am 26. November 2006 in Kraft, AS 2006, 5917ff.; hingewiesen sei zudem darauf, daß die Europaratskonvention zur Bekämpfung des Menschenhandels vom 16. Mai 2005 von der Schweiz noch nicht unterzeichnet wurde.

internationalen Vorgaben hingewiesen. Aufgrund dessen, daß aArt. 196 StGB den Anforderungen des Fakultativprotokolls nicht in jeder Hinsicht entsprach, schlug der Schweizerische Bundesrat eine Revision von aArt. 196 StGB und dessen Ersetzung durch die neue Bestimmung des Art. 182 StGB vor.⁵ Zum 1. Dezember 2006 wurde Art. 182 StGB in Kraft gesetzt.⁶

In Art. 182 StGB 7 heißt es:

- 1. Wer als Anbieter, Vermittler oder Abnehmer mit einem Menschen Handel treibt zum Zwekke der sexuellen Ausbeutung, der Ausbeutung seiner Arbeitskraft oder zwecks Entnahme eines Körperorgans, wird mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft. Das Anwerben eines Menschen zu diesen Zwecken ist dem Handel gleichgestellt.
- 2. Handelt es sich beim Opfer um eine unmündige Person oder handelt der Täter gewerbsmäßig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr.
- 3. In jedem Fall ist auch eine Geldstrafe auszusprechen.
- 4. Strafbar ist auch der Täter, der die Tat im Ausland verübt. Die Artikel 5 und 6 sind anwendbar.

Siehe dazu im einzelnen die Ausführungen in der Botschaft des Bundesrates vom 11. März 2005 über die Genehmigung des Fakultativprotokolls vom 25. Mai 2000 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie, und über die entsprechende Änderung der Strafnorm über den Menschenhandel, BBI. 2005, 2807ff.

- Bundesbeschluss vom 24. März 2006 über die Genehmigung und die Umsetzung des Fakultativprotokolls vom 25. Mai 2000 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie, 29. November 2006, AS 2006, 5437ff.
- Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937, in der Fassung vom 1. Januar 2007, SR 311.0; ohne besondere Angaben sind im nachfolgenden Text angeführte Artikel des StGB solche des Schweizerischen Strafgesetzbuchs in der Fassung vom 1. Januar 2007.

b. Geschütztes Rechtsgut

Die Strafbestimmung aArt. 196 StGB stand mit der Strafbestimmung der Förderung der Prostitution nach Art. 195 StGB in einem nicht nur systematisch, sondern auch sachlich engen Zusammenhang.8 Beide Bestimmungen schütz(t)en die "Handlungsfreiheit und Selbstbestimmung in sexuellen Dingen der Prostituierten".9 Die Strafnorm aArt. 196 StGB beschränkte sich also auf den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung einer Person,¹⁰ richtete sich hingegen nicht gegen die Prostitution "als soziale Erscheinung"11 und zielte nicht auf die Bekämpfung der Prostitution schlechthin.¹² Anliegen war vielmehr, die Opfer, über die wie über Objekte verfügt bzw. die wie "lebende(r) Ware"13 vermittelt werden, zu schützen.14

Im Unterschied dazu beschränkt Art. 182 StGB seinen Schutz nicht mehr allein auf die sexuelle Selbstbestimmung, sondern geschütztes Rechtsgut ist die Freiheit und Selbstbestimmung der Opfer allgemein,

Schwaibold/Meng (Fn. 2), Art. 196 Rn. 5; Günter Stratenwerth/Guido Jenny, Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil I: Straftaten gegen Individualinteressen, 2003, S. 183 Rn. 16.

⁹ Schwaibold/Meng (Fn. 2), Art. 196 Rn. 5.

Schwaibold/Meng (Fn. 2), Art. 196 Rn. 5, 7, 8, 15;
Stratenwerth/Jenny (Fn. 8), S. 183f. Rn. 16, 18; Jörg Rehberg/Niklaus Schmid/Andreas Donatsch, Strafrecht III, Delikte gegen den Einzelnen, 2003, S. 449; Ulrich Weder, in: Andreas Donatsch (Hrsg.) /Stefan Flachsmann/Markus Hug/Hans Maurer/Ulrich Weder, StGB Kommentar, Schweizerisches Strafgesetzbuch, 2006, Art. 196 S. 272; Stefan Trechsel, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Kurzkommentar, 2. Aufl. 1997 (Nachdruck 2005), Art. 196 Rn. 1, 2; zur der sich anschließenden Diskussion, ob Menschenhandel auch bei Einwilligung des Opfers strafbar sei, vgl. die Ausführungen unter I. 2. c.

Schwaibold/Meng (Fn. 2), Art. 196 Rn. 7.

Trechsel (Fn. 10), Art. 196 Rn. 1: "Kampf gegen Windmühlen"; Stratenwerth/Jenny (Fn. 8), S. 183 Rn. 16.

¹³ BGE 96 IV 118.

Schwaibold/Meng (Fn. 2), Art. 196 Rn. 8; Trechsel (Fn. 10), Art. 196 Rn. 2: Vermittlung «lebendiger Ware»; Stratenwerth/Jenny (Fn. 8), S. 183 ff. Rn. 18, 21; Rehberg/Schmid/Donatsch (Fn. 10), S. 449.

über die "wie über Objekte"¹⁵ verfügt wird.¹⁶ Das tatbestandliche Unrecht des Art. 182 StGB besteht "in der Ausnützung einer Machtposition durch den Täter und in der Aufhebung der Selbstbestimmung des Opfers".¹⁷

Systematische Einordnung im Strafgesetzbuch

Dem auf den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung beschränkten Rechtgut des aArt. 196 StGB entsprechend war aArt. 196 StGB unter dem fünften Titel der Besonderen Bestimmungen des Strafgesetzbuches: "Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität" geregelt.

Art. 182 StGB ist hingegen entsprechend der mit ihm einhergehenden Erweiterung des geschützten Rechtsgutes neu im vierten Titel der Besonderen Bestimmungen des Strafgesetzbuches: "Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit" geregelt.¹⁸

d. Regelungen zur Strafbarkeit von Versuch und Vorbereitungshandlungen

Nach aArt. 196 Abs. 2 StGB wurde mit Strafe bedroht, "(w)er Anstalten zum Menschenhandel trifft". Während der Versuch des aArt. 196 StGB aufgrund der Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuchs strafbar war,¹⁹ erfaßte aArt. 196 Abs. 2 StGB weitere Handlungen im Vorfeld der Deliktsverwirklichung.²⁰ Um eine

¹⁵ Botschaft vom 11. März 2005 (Fn. 5), S. 2834.

uferlose Ausdehnung des Tatbestandes des aArt. 196 Abs. 2 StGB zu vermeiden, wurde ein "klar erkennbare(r) Bezug"²¹ der Vorbereitungshandlungen zum Menschenhandel gefordert.²²

Art. 182 StGB stellt Vorbereitungshandlungen in Form des Anstaltentreffens nicht mehr gesondert unter Strafe. Begründet wird dieser Verzicht mit den tatbestandlichen Ausweitungen der neuen Strafbestimmung, nämlich ihrer Geltung auch für den Einmaltäter, den erweiterten Zwecksetzungen und der ausdrücklichen Regelung der "Vorstufe des Anwerbens als vollendete Tathandlung"²³ in Abs. 1 S. 2.²⁴ Hinsichtlich der Strafbarkeit des Versuchs wird in der Botschaft von 2005 auf die Geltung der allgemeinen Regeln abgestellt,²⁵ womit die Art. 22, 23 StGB heranzuziehen sind.

Hingewiesen sei auf die Gefahr, daß bestimmte Vorbereitungshandlungen, die nach aArt. 196 Abs. 2 StGB noch strafbar waren, von Art. 182 StGB nun nicht mehr erfaßt werden. Zwar wird das Anwerben als eine faktische Vorstufe zum eigentlichen Handel im engen Sinne in Abs. 1 S. 2

berg/Schmid/Donatsch (Fn. 10), S. 451; Weder (Fn. 10), Art. 196, S. 272: "alle Vorbereitungshandlungen"; vgl. auch *Trechsel* (Fn. 10), Art. 196 Rn. 6, wonach aufgrund des Unterstrafestellens von Vorbereitungshandlungen in Art. 196 Abs. 2 StGB Versuch "praktisch kaum denkbar" sei.

- 21 Schwaibold/Meng (Fn. 2), Art. 196 Rn. 16: zudem wird eine Vorbereitungshandlung "von einer gewissen Erheblichkeit" verlangt, Rn. 16; vgl. zudem Stratenwerth/Jenny (Fn. 8), S. 185 Rn. 22.
- Siehe auch Rehberg/Schmid/Donatsch (Fn. 10), S. 451: "konkrete Vorkehrungen"; als Beispiele für Vorbereitungshandlungen werden etwa der Aufbau einer Organisation, die Einrichtung eines Büros, die Herstellung von Geschäftsbeziehungen, das Einrichten einer Kommunikationsstruktur, das Anbieten im Internet, die Suche nach Interessenten oder Vorbesprechungen mit diesen genannt, vgl. Schwaibold/Meng (Fn. 2), Art. 196 Rn. 16; Rehberg/Schmid/Donatsch (Fn. 10), S. 451; Stratenwerth/Jenny (Fn. 8), S. 185 Rn. 22.
- ²³ Botschaft vom 11. März 2005 (Fn. 5), S. 2837.
- Ebenda, siehe zu den Tatbestandsanforderungen im einzelnen unter I. 2.
- Ebenda.

Ebenda; auf die Aufhebung der bisherigen Beschränkung des geschützten Rechtsgutes wird in der Botschaft ausdrücklich hingewiesen: "Da die revidierte Strafbestimmung nicht mehr allein die sexuelle Selbstbestimmung der Betroffenen schützt", S. 2834.

Ebenda; siehe dazu auch *Daniela Demko*, Menschenhandel: In der Schweiz gilt eine neue Strafnorm, plädoyer 1 / 2007 (im Druck).

¹⁸ Botschaft vom 11. März 2005 (Fn. 5), S. 2834.

Schwaibold/Meng (Fn. 2), Art. 196 Rn. 16; Stratenwerth/Jenny (Fn. 8), S. 185 Rn. 21; Rehberg/Schmid/Donatsch (Fn. 10), S. 451.

²⁰ Schwaibold/Meng (Fn. 2), Art. 196 Rn. 16; Stratenwerth/Jenny (Fn. 8), S. 185 Rn. 21; Reh-

dem Handel nach Abs. 1 S. 1 gleichgestellt. Andere und/oder frühere Vorstufen werden von Art. 182 StGB hingegen nicht ausdrücklich geregelt mit der Konsequenz, daß jene Vorbereitungshandlungen, die die Schwelle zum Versuch nicht erreichen, straflos bleiben, auch wenn diese etwa einen klaren Bezug zum Menschenhandel aufweisen.²⁶

e. Regelungen zur Strafbarkeit von Teilnahmehandlungen

Für die Strafbarkeit von Anstiftungs- und Beihilfehandlungen sind die Bestimmungen des Allgemeinen Teils des StGB – Art. 24, 25 StGB – heranzuziehen.²⁷

f. Relevante Auffangbestimmungen bei Ablehnung des Menschenhandels

Kann nicht wegen Menschenhandels verurteilt werden, ist eine Bestrafung wegen einzelner Begleiterscheinungen des Handels mit Menschen möglich. Diese erfassen jedoch nicht den eigentlichen Unrechtskern

Zu denken ist etwa an die Fallgruppen des Aufbaus einer Organisation, des Einrichtens eines Büros oder einer Kommunikationsstruktur; hingewiesen sei auf Art. 260bis StGB, der bestimmte Vorbereitungshandlungen für in dieser Vorschrift ausdrücklich aufgeführte strafbare Handlungen unter Strafe stellt. Die Strafbestimmung zum Menschenhandel ist dort nicht genannt. Art. 260bis StGB käme daher nur insoweit zur Anwendung, als im Zusammenhang mit Vorbereitungshandlungen zum Menschenhandel zugleich auch Vorbereitungshandlungen zu den in Art. 260bis StGB genannten strafbaren Handlungen vorgenommen werden, etwa zu schwerer Körperverletzung oder Freiheitsberaubung und Entführung.

In der Botschaft vom 11. März 2005 (Fn. 5), S. 2834f. wird dies nochmals betont, wonach Täter des Menschenhandels ist, wer die "Tatherrschaft bezüglich des Handeltreibens hat, wer also eine tragende Rolle bei der Abwicklung eines solchen Geschäfts" (S. 2834) spiele, hingegen seien untergeordnete Tatbeiträge als Gehilfenschaft zu bestrafen; neben beispielhaften Erläuterungen zum Organhandel heißt es zur Strafbarkeit eines Freiers, daß dieser straffrei sei, "solange er keinen kausalen Tatbeitrag zum Menschenhandel geleistet hat. Es kann nur derjenige bestraft werden, der sich an der Tat beteiligt hat" (S. 2835).

des Menschenhandels, nämlich "die Behandlung von Menschen als Ware, welche beliebig gekauft und verkauft"²⁸ werden kann, sondern nur einzelne, mit dem Menschenhandel verbundene Unrechtsausschnitte.

Möglich ist z.B. eine Strafbarkeit wegen Förderung der Prostitution nach Art. 195 StGB als ein dem Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung verwandter Tatbestand.²⁹ Im Zusammenhang mit der Ausbeutung zu sexuellen Zwecken kommt zudem eine Strafbarkeit (Täterschaft oder Teilnahme) wegen weiterer Delikte gegen die sexuelle Integrität in Betracht, z.B. nach Art. 187 StGB (sexuelle Handlungen mit Kindern), Art. 188 StGB (sexuelle Handlungen mit Abhängigen), nach Art. 189 StGB (sexuelle Nötigung), Art. 190 StGB (Vergewaltigung) oder Art. 197 StGB (Pornografie).

Weitere möglicherweise einschlägige Delikte – nicht beschränkt auf den sexuellen Ausbeutungszweck – sind z.B. Delikte gegen die Freiheit³⁰ und gegen Leib und Leben³¹ und gegen den öffentlichen Frieden³².

Ebenda, S. 2833; ebenso Bericht der Interdepartementalen Arbeitsgruppe Menschenhandel an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, Menschenhandel in der Schweiz, 2001, S. 21

Vgl. insofern zu aArt. 196 StGB die weitergehenden Ausführungen der Koordinationsstelle gegen Menschenhandel und Menschenschmuggel (KSMM), Menschenhandel – Eine moderne Form der Sklaverei, Fact Sheet, Stand: September 2005, S. 2; nähere Informationen zur KSMM sind unter www.fedpol.ch (zuletzt besucht am 31. Januar 2007) verfügbar.

³⁰ Z.B. Nötigung nach Art. 181 StGB oder Freiheitsberaubung und Entführung nach Art. 183 StGB.

Z.B. Einfache und schwere Körperverletzung nach Art. 123, 122 StGB; siehe dazu die weitergehenden Ausführungen im Bericht der Arbeitsgruppe Menschenhandel (Fn. 28), S. 22-24.

Der Bericht der Arbeitsgruppe Menschenhandel (Fn. 28), S. 24f. weist insoweit auf eine u.U. mögliche Strafbarkeit wegen krimineller Organisation nach Art. 260 ter StGB hin; zu Art. 260 bis StGB siehe bereits in Fn. 26.

2. Die Straftatbestände des Menschenhandels im einzelnen

a. Regelungsinhalt und Tatbestandsaufbau

Der Bestimmung von aArt. 196 StGB lag eine enge Definition des Begriffs "Menschenhandel" zugrunde, die nicht nur hinsichtlich des Ausbeutungszwecks, sondern auch im Zusammenhang mit der Tathandlung des Handeltreibens Beschränkungen aufwies, die den weitergehenden Definitionsmerkmalen des Begriffs "Menschenhandel" in den neueren internationalen Bestimmungen nicht genügten.³³

Art. 182 StGB greift den weitergehenden Definitionsansatz der aktuellen internationalen Bestimmungen zwar auf, bleibt bei der konsequenten und vollumfänglichen Umsetzung der internationalen Vorgaben jedoch zum Teil hinter diesen zurück.³⁴

Wird auch der Tatbestand des Art. 182 StGB gegenüber dem des aArt. 196 StGB hinsichtlich der Ausbeutungszwecke erweitert, so lehnt sich, was die Tatbestandsmerkmale der Tathandlung und Tatmittel betrifft, Art. 182 StGB zumindest von seinem Gesetzeswortlaut her (zu) eng an die Formulierungen des Fakultativprotokolls an. Nicht hinreichend berücksichtigt wird dabei insbesondere, daß das Fakultativprotokoll nur den Handel mit Kindern definiert, während Art. 182 StGB darüber hinausgehend den Handel mit Menschen - also sowohl Kindern als auch volljährigen Personen - erfaßt. Dadurch, daß die für Kinder aufgestellten Vorgaben des Fakultativprotokolls in Art. 182 StGB undifferenziert für minderjährige und volljährige Opfer übernommen werden, ist der Gesetzestext des Art. 182 StGB im Vergleich zu den Anforderungen auf internationaler Ebene³⁵ hinsichtlich des Merkmals der Tathandlung zu eng und hinsichtlich des Merkmals des Tatmittels zu weit geraten. Unverständlich ist jene nicht hinreichend sorgfältige, weil zu undifferenziert gestaltete Gesetzesformulierung insbesondere deshalb, weil in der Botschaft von 2005 eben nicht nur auf das Fakultativprotokoll zurückgegriffen wird, sondern auch auf das Zusatzprotokoll,³⁶ welches sich, was die Beschreibung der Tathandlung und der Tatmittel betrifft, jedoch vom Fakultativprotokoll unterscheidet.³⁷

Art. 182 Abs. 2 StGB führt neu qualifizierte Fälle des Menschenhandels ein, wonach der "besonders abscheuliche(n) Unrechtsgehalt"³⁸ des Handels mit unmündigen Personen sowie das gewerbsmäßige Handeln einer verschärften Strafandrohung unterstellt wird. Weitere Strafschärfungsgründe, wie sie im EU-Rahmenbeschluß vom 19. Juli 2002 oder in der Europaratskonvention aufgeführt sind, fehlen hingegen in Art. 182 StGB.³⁹

2005, Council of Europe Treaty Series Nr. 197 und zum anderen die Kinderhandel-Definition im Fakultativprotokoll (Fn. 3); vgl. dazu die näheren Ausführungen von *Daniela Demko* (Fn. 1), unter II. und die dort aufgeführten weiteren Literaturangaben.

- Siehe Botschaft vom 11. März 2005 (Fn. 5), S. 2834 sowie dort die Fußnote 65.
- Siehe dazu die vergleichenden Ausführungen von *Demko* (Fn. 1), unter II.; nicht zuletzt ist der gewählte Gesetzestext in Art. 182 StGB auch deshalb nicht nachvollziehbar, weil in der Botschaft vom 11. März 2005 (Fn. 5), S. 2834 und dort Fußnote 66 auch auf die "bisherige Auslegung des Strafartikels" (S. 2834) abgestellt wird, nach der aber unter den Begriff des Menschenhandels nicht nur der reine Handel an sich, sondern auch solche Handlungsakte fallen, die mit diesem eng zusammenhängen, vgl. *Schwaibold/Meng* (Fn. 2), Art. 196 Rn. 10.
- ³⁸ Botschaft vom 11. März 2005 (Fn. 5), S. 2836.
- Eine fehlende ausführliche Auseinandersetzung mit weiteren Strafschärfungsgründen ist insbesondere deshalb bedauerlich, weil die Botschaft vom 11. März 2005, wenn auch nicht im Zusammenhang mit den Strafschärfungsgründen, auch den EU-Rahmenbeschluß vom 19. Juli 2002 nennt, vgl. Botschaft vom 11. März 2005 (Fn. 5), S. 2835, 2836 und dort Fn. 69.

Siehe bereits unter I. 1. und Botschaft vom 11. März 2005 (Fn. 5), S. 2833; vgl. im einzelnen die Ausführungen unter I.2.

³⁴ Vgl. bereits die kritischen Anmerkungen von *Demko* (Fn. 17), plädoyer 1/2007 (im Druck).

³⁵ Gemeint sind hier zum einen die Menschenhandel-Definitionen im Zusatzprotokoll (Fn. 4) und in der Europaratskonvention vom 16. Mai

b. Tatbestandsanforderungen an Tathandlung, Tatmittel und Tatzweck

aa. Tathandlung

Der Begriff des Handeltreibens in aArt. 196 StGB wurde dahingehend verstanden, daß dieser zum einen Handlungsakte umfaßt, die für einen Handel im engen Sinne kennzeichnend sind: dazu gehören das Anbieten, Beschaffen, Vermitteln, Verhandeln, Verkaufen und Übernehmen.⁴⁰ Zum anderen wurden darüber hinausgehend aber auch solche Verhaltensweisen erfaßt, die mit dem eigentlichen Handel in enger Weise zusammenhängen, z.B. das Befördern, Transportieren oder Liefern.⁴¹

In Anlehnung an diese Auslegung zu aArt. 196 StGB wurden in der Botschaft von 2005 jene Handlungsakte auch für Art. 182 StGB herangezogen.42 Dies ist zu begrüßen, jedoch hätte dieses weite Verständnis des Handeltreibens auch entsprechend Eingang in den enger gefaßten Gesetzestext finden sollen: Dieser hebt entsprechend der Formulierung im Fakultativprotokoll das Anbieten, Vermitteln und Abnehmen besonders heraus und betont damit die für einen Handel im engen Sinne typischen Verhaltensweisen. Als einzige Vorstufe nennt Abs. 1 S. 2 das Anwerben, das dem Handel nach S. 1 gleichgestellt wird. Andere Vor- und Begleitstufen, die nicht zum Handel im engen Sinne zählen, mit diesem jedoch zusammenhängen und diesen unterstützen, werden nicht erwähnt. Gerade in Anbetracht dessen, daß die Botschaft auch auf die weiter gefaßte Menschenhandel-Definition des Art. 3 des Zusatzprotokolls zurückgreift, wäre für Art. 182 StGB eine entsprechend weiter gefaßte Gesetzesformulierung wünschenswert gewesen, welche deutlich macht, daß die Tathandlung des Handeltreibens mit Menschen weit mehr als nur die Kernelemente eines Handels in Form des Anbietens, Übergebens und Annehmens und die Vorstufe des Anwerbens erfaßt.

Zu begrüßen ist, daß nach Art. 182 StGB auch der Einmaltäter strafbar ist.⁴³ Die Frage, ob das bloße Anwerben einer Prostituierten durch einen Bordellbesitzer für das eigene Etablissement zum Zwecke der Ausbeutung vom Begriff des Menschenhandels erfaßt werde, wurde für aArt. 196 StGB erst nach einer Rechtsprechungsänderung bejaht⁴⁴ und hat durch Art. 182 Abs. 1 S. 2 StGB Eingang in die neue Gesetzesbestimmung gefunden.⁴⁵

bb. Tatmittel

Entgegen der Menschenhandel-Definition im Zusatzprotokoll – und der in der Euro-

Betont wird dabei auch der kommerzielle Aspekt, z.B. Stratenwerth/Jenny (Fn. 8), S. 184 Rn. 19: "materielle Vorteile verfolgt"; Schwaibold/ Meng (Fn. 2), Art. 196 Rn. 14; Rehberg/Schmid/ Donatsch (Fn. 10), S. 450; Weder (Fn. 10), Art. 196, S. 272: "entgeltlich".

Siehe Schwaibold/Meng (Fn. 2), Art. 196 Rn. 10; Stratenwerth/Jenny (Fn. 8), S. 184 Rn. 19; Rehberg/ Schmid/Donatsch (Fn. 10), S. 450; vgl. dazu auch Tobias Schrader, Handelsware Frau. Auf dem Balkan floriert der Menschenhandel, in: Kriminalistik 1 (2004), S. 17ff. (S. 18); Wolfgang Heinz, Menschenhandel und Menschenschmuggel. Kriminologische und kriminalpolitische Aspekte, in: Otto Triffterer (Hrsg), Gedächtnisschrift für Theo Vogler, 2004, S. 127ff. (S. 143ff.).

⁴² Botschaft vom 11. März 2005 (Fn. 5), S. 2834.

Botschaft vom 11. März 2005 (Fn. 5), S. 2835: strafbar ist, wer "nur einen Menschen oder der nur einmal mit einem oder mehreren Menschen handelt"; für aArt. 196 StGB wurde zum Teil das wiederholte Abschließen der Geschäfte oder zumindest die Absicht dazu verlangt, Schwaibold/Meng (Fn. 2), Art. 196 Rn. 11; Stratenwerth/Jenny (Fn. 8), S. 184 Rn. 19; Rehberg/Schmid/Donatsch (Fn. 10), S. 450; Täter kann im übrigen auch ein Einzeltäter sein, der nicht im Rahmen der Organisierten Kriminalität handelt, vgl. Schwaibold/Meng (Fn. 2), Art. 196 Rn. 6a, 12; Stratenwerth/Jenny (Fn. 8), S. 184 Rn. 19.

Vgl. BGE 96 IV 118 und die neue Rechtsprechung in BGE 128 IV 117, BGE 129 IV 81; siehe dazu Schwaibold/Meng (Fn. 2), Art. 196 Rn. 13; Guido Jenny, Die strafrechtliche Rechtsprechung des Bundesgerichts im Jahre 2002, in: ZBJV 140 (2004), S. 713ff. (S. 729); Stratenwerth/Jenny (Fn. 8), S. 184 f. Rn. 20; Rehberg /Schmid/Donatsch (Fn. 10), S. 450; Weder (Fn. 10), Art. 196, S. 272; Martina Caroni, Tänzerinnen und Heiratsmigrantinnen, Rechtliche Aspekte des Frauenhandels in der Schweiz, 1996, S. 96f., 104f.

⁴⁵ Botschaft vom 11. März 2005 (Fn. 5), S. 2835.

paratskonvention –, die für volljährige Opfer neben der Tathandlung noch bestimmte Tatmittel für erforderlich hält, fehlt(e) sowohl in aArt. 196 StGB als auch in Art. 182 Abs. 1 StGB eine Differenzierung zwischen minderjährigen und volljährigen Opfern sowie das Aufzählen von bestimmten Tatmitteln, die bei volljährigen Opfern neben die Tathandlung treten müssen.

Menschenhandel-Definition des Zusatzprotokolls und der Europaratskonvention als auch die Kinderhandel-Definition des Fakultativprotokolls verzichten auf das Erfordernis von Tatmitteln nur für die Opfer gewordenen Kinder. Der Gesetzestext des Art. 182 Abs. 1 StGB überträgt hingegen den Verzicht auf das Tatelement der Tatmittel auf alle Opfer jeglicher Alterstufen. Auch in der Botschaft von 2005 heißt es eher allgemein gehalten, daß Menschenhandel vorliege, wenn über Menschen "wie über Objekte verfügt ..." werde. Wann dies zutreffe, müsse "... im Einzelfall und anhand der gesamten Umstände beurteilt werden. Zu denken ist in erster Linie an die Androhung von Gewalt oder andere Formen der Nötigung".46

Weisen gerade die für volljährige Opfer erforderlichen Tatmittel und die besondere Schutzbedürftigkeit der Kinder auf das spezifische Unrecht des Menschenhandels hin, nämlich auf das Unter-Überordnungsverhältnis zwischen Opfer und Täter unter Anmaßung einer Machtund Kontrollstellung über das Opfer, so bringt der Gesetzestext des Art. 182 Abs. 1 StGB und dessen Verzicht auf das Erfordernis bestimmter Tatmittel jenen spezifischen Unrechtsgehalt nicht klar zu Ausdruck.47

cc. Tatzweck

Über aArt. 196 StGB hinausgehend erfaßt Art. 182 StGB nicht mehr nur den Zweck der sexuellen Ausbeutung, sondern hat zusätzlich den Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft und den Zweck der Entnahme eines Körperorgans aufgenommen.

Hinsichtlich des Zwecks der sexuellen Ausbeutung werden z.B. die Zuführung zur Prostitution, die Ausbeutung zum Zweck pornografischer Darstellung oder der Herstellung pornografischen Materials genannt, während der Handel zum Zweck der Heirat grundsätzlich nicht unter Art. 182 StGB fallen soll.⁴⁸

In bezug auf die Ausbeutung der Arbeitskraft wird auf Art. 3 des Zusatzprotokolls und auf den EU-Rahmenbeschluß vom 19. Juli 2002 abgestellt, nach dem eine Ausbeutung der Arbeitskraft vorliege, wenn jemand unter "Verletzung von arbeitsrechtlichen Vorschriften und Bestimmungen über die Entlöhnung, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz fortwährend"⁴⁹ an der Ausübung seiner Grundrechte gehindert werde.

Einwilligung des Opfers als Strafbarkeitsausschluß

Weder im Gesetzestext des aArt. 196 StGB noch des Art. 182 StGB finden sich ausdrückliche Regelungen zur Einwilligung des Opfers. Insbesondere die Regelungsweise des Zusatzprotokolls, des EU-Rahmenbeschlusses und der Europaratskonvention, die ausdrücklich klarstellen, daß eine Einwilligung des Opfers bei Vorliegen der dort aufgeführten Tatmittel unwirksam ist, findet keinen Eingang in die schweizerischen Gesetzesbestimmungen.⁵⁰

Im Zusammenhang mit der Frage, wann das Selbstbestimmungsrecht des Opfers verletzt ist, beschäftig(t)en sich Rechtspre-

⁴⁶ Ebenda S. 2834.

Siehe auch die kritischen Anmerkungen von *Demko* (Fn. 17), plädoyer 1/2007 (im Druck).

Botschaft vom 11. März 2005 (Fn. 5), S. 2835: "da der Heiratszweck keine Form der Ausbeutung darstellt", es sei denn, daß unter dem Vorwand einer Heirat/Scheinehe zu sexuellen Ausbeutungszwecken gehandelt werde.

⁴⁹ Botschaft vom 11. März 2005 (Fn. 5), S. 2836 mit weiteren Ausführungen.

Siehe Art. 3 b des Zusatzprotokolls, Art. 1 Abs.2 des EU-Rahmenbeschlusses und Art. 4 b) der Europaratskonvention.

chung⁵¹ und Schrifttum mit der Frage, ob und aufgrund welcher Kriterien die Einwilligung des Opfers als wirksam oder unwirksam zu beurteilen ist. Die häufig bestehenden "wirtschaftlichen und sozialen Abhängigkeitsverhältnisse(n)"52 der Opfer betonend, wird auf eine besonders zurückhaltende Annahme der Einwilligung des Opfers hingewiesen.53 Es müsse jeweils im konkreten Fall anhand der Einzelumstände sorgfältig geprüft werden, ob eine Einwilligung nur rein formal bestehe oder ob das Opfer seine Einwilligung in völliger Freiheit und Selbstbestimmung, d.h. ohne jeglichen Zwang und Täuschung und in Kenntnis aller Umstände abgegeben habe.54 So sei eine Einwilligung unwirksam, wenn diese z.B. durch schwierige wirtschaftliche Verhältnisse bedingt ist.55 Über die Opfer werde wie über Objekte verfügt, wenn sie aufgrund irgendwelcher Gründe nicht im Stande sind, sich zu wehren, z.B. weil sie ahnungslos oder ungenügend informiert sind.⁵⁶

Auch in der Botschaft von 2005 heißt es, daß die Einwilligung den Tatbestand des Menschenhandels nicht zwingend ausschließe, sondern zu prüfen sei, "ob die Willensäußerung dem tatsächlichen Willen der verletzten Person entsprach".57 In bezug auf Opfer gewordene Kinder wird ausgeführt, daß deren Einwilligung a priori unwirksam sei.58 Eine "entsprechende Legiferierung im StGB ausschliesslich für Kinder" wird aber nicht für sinnvoll gehalten, weil daraus der "unzutreffende Umkehrschluss für Erwachsene",59 deren Einwilligung den Menschenhandeltatbestand nicht zwingend ausschließe, gezogen werden könnte.

d. Strafbarkeit der Freier von Zwangsprostituierten

Eine spezielle gesetzliche Bestimmung, welche die Strafbarkeit der Freier von Zwangsprostituierten regelt, gab es im schweizerischen Strafgesetzbuch weder zu der Zeit der Geltung des aArt. 196 StGB noch wurde eine solche im Zusammenhang mit der Schaffung des neuen Art. 182 StGB bisher eingeführt.60

⁵¹ Vgl. etwa BGE 126 IV 225; 128 IV 117; 129 IV 81.

Weder (Fn. 10), Art. 196, S. 272; siehe auch Schwaibold / Meng (Fn. 2), Art. 196 Rn. 8, 9.

Siehe z.B. Weder (Fn. 10), Art. 196, S. 272; deutlich auch Schwaibold/Meng (Fn. 2), Art. 196 Rn. 9: es könne " nicht ohne weiteres aus dem bloß stillen Akzept [...] auch auf das innere Einverständnis" geschlossen werden, das Einverständnis sei " nicht leichthin zu vermuten, sondern von einer – indessen widerlegbaren – Vermutung des fehlenden Einverständnisses auszugehen".

Rehberg/Schmid/Donatsch (Fn. 10), S. 449; Schwaibold/Meng (Fn. 2), Art. 196 Rn. 8.

Vgl. BGE 128 IV117 und BGE 129 IV 81; dies greift auch die Botschaft vom 11. März 2005 (Fn. 5), S. 2834 auf; kritisch anzumerken ist insofern, daß es nicht die schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse als solche sind, die eine Einwilligung automatisch unwirksam machen, da auch ein Opfer aus armen Verhältnissen durchaus wirksam einwilligen kann, solange keinerlei Abhängigkeitsverhältnisse festzustellen sind. Umgekehrt ist eine Einwilligung eines Opfers aus reiche(re)n Verhältnisse nicht zwingend wirksam, sondern kann aufgrund von Abhängigkeitsverhältnissen anderer Art unwirksam sein.

Stratenwerth/Jenny (Fn. 8), S. 184 Rn. 18; Rehberg/ Schmid/Donatsch (Fn. 10), S. 449; Schwaibold/Meng (Fn. 2), Art. 196 Rn. 8.

⁵⁷ Botschaft vom 11. März 2005 (Fn. 5), S. 2834.

Ebenda: schon aufgrund der entsprechenden ZGB-Bestimmungen könne keine rechtswirksame Zustimmung gegeben werden.

⁵⁹ Ebenda.

⁶⁰ Siehe Fn. 27 zur nicht gegebenen Strafbarkeit eines Freiers wegen Menschenhandels bei fehlendem kausalen Tatbeitrag zum Menschenhandel; ob eine Strafbarkeit des Freiers wegen Ausnützung der Notlage nach Art. 193 StGB in Frage kommt, wurde zur Zeit der Geltung des aArt. 196 StGB bezweifelt, vgl. Stratenwerth/Jenny (Fn. 8), S. 161 Rn. 52; Rehberg/Schmid/Donatsch (Fn. 10), S. 439.

II. Strafverfolgung und Schutz der Opfer von Menschenhandel

1. Aktuelle Situation

Aufgrund internationaler Schätzungen zum Menschenhandel und der geschätzten Anzahl von illegalen Prostituierten in der Schweiz ging der Bericht Innere Sicherheit der Schweiz 2001 davon aus, daß in der Schweiz jährlich 1.500 bis 3.000 Personen Opfer des Menschenhandels sein könnten.61 Im Bericht zur Inneren Sicherheit der Schweiz von 2005 wies das Bundesamt für Polizei auf die weltweit alarmierende Zunahme des Menschenhandels aufgrund "hoher Gewinnmargen bei geringem Risiko für die Täter" und die "weltweit zunehmende Brutalität in der Ausbeutung der Sexualität und der Arbeitskraft"62 hin. Jene weltweite Entwicklung zeige sich in der Schweiz "vor allem im Wachstum des Rotlichtmilieus und einer zunehmenden Gewaltbereitschaft".63 Menschenhandel spiele sich "nach wie vor überwiegend im Rotlichtmilieu ab", wohingegen "Fälle von Ausbeutung der Arbeitskraft [...] marginal und [...] 2005 vor allem bei privaten Haushaltshilfen registriert"64 worden sind.

Bundesamt für Polizei, Bericht Innere Sicherheit der Schweiz, 2001, S. 68 unter Hinweis auf die große Dunkelziffer, abrufbar unter www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/doku mentation/berichte.html (zuletzt besucht am 1. März 2007); siehe dazu auch KSMM, Fact Sheet (Fn. 29) S. 1; Marianne Schertenleib, Begehrt aber unerwünscht. Illegalisierte Migrantinnen als Opfer von Frauenhandel, in: Departement Migration, Schweizerisches Rotes Kreuz (Hrsg.), Sans-Papiers in der Schweiz: unsichtbar - unverzichtbar, 2006, S. 171ff.; Lisbeth Herger, Frauenhandel in Globalia. Neue Fakten zu einer alten Tragödie, in: FIZ Fraueninformationszentrum für Frauen aus Afrika, Asien, Lateinamerika und Osteuropa, Zürich (Hrsg.), betrogen und verkauft. Frauenhandel in der Schweiz und anderswo, 2003, S. 7ff.

Der geschätzten Anzahl von vom Menschenhandel Betroffenen steht eine vergleichsweise geringe Anzahl rechtskräftiger Verurteilungen gegenüber: Von 1999 bis 2004 gab es jährlich lediglich zwischen 2 und 7 Verurteilungen wegen Menschenhandels, dem eine weitaus höhere Anzahl an Verurteilungen wegen Förderung der Prostitution nach Art. 195 StGB gegenübersteht.65 Das Bundesamt für Polizei wies in seinem Bericht von 2005 darauf hin, daß die "verstärkten staatlichen Anstrengungen im Kampf gegen den Menschenhandel zu einer Zunahme der Strafverfahren" führten: kam es 2004 zu 2 Verurteilungen wegen Menschenhandels, so sei "für 2005 mit einem Mehrfachen davon zu rechnen".66

Gibt es im Einzelfall auch Hinweise auf organisierte Kriminalität, so wird der Handel mit Menschen in der Schweiz in der Mehrzahl der Fälle von kleineren, häufig familiär oder ethnisch geprägten Gruppen oder Einzeltätern organisiert.⁶⁷ Die Opfer stammen vornehmlich aus Osteuropa, der GUS, aus Südamerika und Asien.⁶⁸

Bei der Aufklärung der Straftaten wird von einer hohen Dunkelziffer ausgegangen, was u.a. darauf zurückzuführen ist, daß die Opfer aus Angst vor Repressalien durch die Täter, aufgrund fehlenden Vertrauens zu den Strafverfolgungsbehörden (u.a. bedingt durch ihren Illegalenstatus) und aufgrund Traumatisierungen infolge erlebter

⁶² Bundesamt für Polizei, Bericht Innere Sicherheit der Schweiz, 2005, S. 61, abrufbar unter www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/doku mentation/berichte.html (zuletzt besucht am 1. März 2007).

⁶³ Ebenda, S. 62.

⁶⁴ Ebenda; siehe auch BGE 130 IV 106.

Vgl. die näheren Angaben zur Strafurteilsstatistik von KSMM, Fact Sheet (Fn. 29), S. 2; siehe auch KSMM (Hrsg.), Leitfaden, Kooperationsmechanismen gegen Menschenhandel, 2005, S. 7: zwischen 1999 und 2004 gab es jährlich zwischen 6 und 20 Verurteilungen wegen Förderung der Prostitution nach Art. 195 StGB.

Bundesamt für Polizei (Fn. 62), S. 62: dies könne abschließend aber erst mit Vorliegen rechtskräftiger Urteile festgestellt werden.

⁶⁷ KSMM, Fact Sheet (Fn. 29) S. 1; Bundesamt für Polizei (Fn. 62), S. 62.

KSMM, Fact Sheet (Fn. 29) S. 1; Bundesamt für Polizei (Fn. 62), S. 62: "Im Trend liegt der Handel mit Frauen und Transvestiten aus Brasilien"; vgl. auch die Beratungsstatistik des FIZ für Opfer von Frauenhandel aus dem Jahr 2004, Schertenleib (Fn. 61), S. 173.

Gewalterfahrungen häufig nicht bereit u./o. fähig sind, Anzeige zu erstatten und (Zeugen-) Aussagen zu machen.69 Hinzukommt das für Opfer ohne legalen Aufenthaltstatus bestehende Risiko, bei Polizeikontrollen verhaftet und abgeschoben zu werden.⁷⁰ Die fehlende Anzeige- und Aussagebereitschaft u./o. -möglichkeit der Opfer erschwert eine wirksame Strafverfolgung der Täter, da die Zeugenaussagen der Opfer für die Strafverfolgung oft ausschlaggebend sind: diese haben im Ermittlungsverfahren und vor Gericht einen "zentralen Stellenwert" und die Anklageschrift stützt sich vielfach "vor allem auf dieses Beweismittel".71

2. Grundprinzipien des nationalen Strafprozesses und dessen Anforderungen im Zusammenhang mit dem Zeugenbeweis

Das schweizerische Strafprozeßrecht ist (je nach kantonaler Ausgestaltung) durch das Prinzip der beschränkten Unmittelbarkeit oder der Mittelbarkeit der Beweisaufnahme gekennzeichnet.⁷² Auch für die zukünf-

⁶⁹ Näher dazu KSMM, Leitfaden (Fn. 65), S. 7 mit weiteren Ausführungen; siehe auch schon Bundesamt für Polizei, (Fn. 61), S. 68. tige eidgenössische Strafprozeßordnung⁷³ wird der Grundsatz der beschränkten Unmittelbarkeit postuliert, wobei je nach Schwere des zu beurteilenden Falles zwischen der ordentlichen und vereinfachten Beweisabnahme unterschieden wird.⁷⁴

Mit Blick auf das Konfrontationsrecht des Beschuldigten nach Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK und Art. 29 Abs. 2, 32 Abs. 2 BV ist dem Beschuldigten nach der schweizerischen Rechtsprechung in der Regel mindestens einmal im Verfahren Gelegenheit zu geben, der Einvernahme des Zeugen beizuwohnen und Ergänzungsfragen zu stellen.75 Einschränkungen des Konfrontationsrechts werden aber bei Vorliegen von zwingenden tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit und unter Wahrung der Verteidigungsrechte für zulässig gehalten, wobei die Zeugenaussage nicht der einzige oder wesentliche Beweis sein darf: So wird unter bestimmten Voraussetzungen das Abstellen auf Zeugenaussagen unter Wahrung der Anonymität des Zeugen, von optischen/akustischen Abschirmungen des Zeugen oder mittels audiovisueller Übertragung für zulässig gehalten. Sind jene Zeugenschutzmaßnahmen nicht ausreichend oder kommen solche nicht in Betracht (z.B. bei Tod, Einvernahmeunfähigkeit oder Unauffindbarkeit des Zeugen), wird die Verwertung früherer, im Vorverfahren gemachter Zeugenaussagen (mittels

⁷⁰ Schertenleib (Fn. 61), S. 172.

KSMM, Leitfaden (Fn. 65), S. 7; siehe auch KSMM, Fact Sheet (Fn. 29), S. 2; Bundesamt für Polizei (Fn. 61), S. 68.

Siehe näher Robert Hauser/Erhard Schweri/Karl Hartmann, Schweizerisches Strafprozessrecht, 2005, S. 233 Rn. 13ff.; Niklaus Schmid, Strafprozessrecht. Eine Einführung auf der Grundlage des Strafprozessrechtes des Kantons Zürich und des Bundes, 2004, S. 66 Rn. 196, S. 325 Rn. 838; Bundesamt für Justiz, Begleitbericht zum Vorentwurf für eine Schweizerische Strafprozessordnung, 2001, S. 224; siehe aus dem weiteren Schrifttum weiterhin z.B. Robert Hauser, Zum Prinzip der Unmittelbarkeit, ZStrR 1981, S. 168ff.; Stefan Trechsel, Unmittelbarkeit und Konfrontation als Ausfluss von Art. 6 EMRK, in: AJP 2000, S. 1366ff.; Daniela Demko, Das Fragerecht des Angeklagten nach Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK aus Sicht des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, der schweizerischen sowie der deutschen Rechtsprechung, in: ZStrR 2004, S. 416ff. (S. 424, 430).

Siehe dazu den Entwurf der Schweizerischen Strafprozeßordnung (nachfolgend zitiert: E-StPO), BBI. 2006 1085, 1389ff.

Vgl. Art. 344 und Art. 345 E-StPO; siehe dazu näher Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005, BBI. 2006, 1085ff., 1283f.; siehe auch Bundesamt für Justiz, Begleitbericht zum Vorentwurf, 2001 (Fn. 72), S. 223ff., in dem zwischen einfachem und qualifiziertem Beweisverfahren unterschieden wird.

Da das Unmittelbarkeitsprinzip nicht schrankenlos gilt, kann es unter bestimmten Voraussetzungen genügen, wenn das Konfrontationsrecht bereits in der Untersuchung gewährt wird, siehe näher z.B. BGE 125 I 127 ff., vgl. auch BGE 113 Ia 412 ff., 116 Ia 289 ff.; siehe auch Hauser / Schweri / Hartmann (Fn. 72), S. 252 Rn. 6; Schmid (S. 72), S. 220 ff.

Zeugen vom Hörensagen oder Verlesung) für zulässig gehalten, wobei jedoch erforderlich ist, daß der Beschuldigte dazu hinreichend Stellung nehmen konnte.⁷⁶

- 3. Wirksame Strafverfolgung und rechtliche Situation von Opfern und Zeugen von Menschenhandel im Zusammenhang mit der Strafverfolgung
- Rechtslage im Bereich des Aufenthaltsrechts

Im gegenwärtig geltenden Ausländerrecht gibt es keine besonderen Bestimmungen, die den Aufenthalt speziell von Opfern des Menschenhandels vor dem, während des und nach dem Strafverfahren regeln.⁷⁷ Die im Ausländerrecht vorhandenen Regelun-

Siehe aus der Rechtsprechung z.B. BGE 104 Ia 314, 105 Ia 396, 118 Ia 327, 124 I 274, 125 I 127, 129 I 151; siehe dazu aus dem Schrifttum z.B. Peter Albrecht, Mitwirkungsrechte der Parteien im Strafverfahren aus der Sicht des Richters, in: SJZ 2002, S. 165ff.; ders., Geheime Zeugenaussagen nicht verwertbar, in: plädoyer 1987, S. 25ff.; Andreas Donatsch, Die Anonymität des Tatzeugen und der Zeuge vom Hörensagen, in: ZStrR 1987, S. 397ff.; Andreas Donatsch, in: ders./Niklaus Schmid (Hrsg.), Kommentar zur Strafprozessordnung des Kantons Zürich, Stand: 4. Lieferung, Zürich 2000, Vorbem. §§ 128ff. Rn. 12, § 149c Rn. 42; Demko (Fn. 72); Günter Heine, Der gefährdeten Schutz des Zeugen schweizerischen Strafverfahren, in: ZStrR 1992, S. 53ff.; Wolfgang Wohlers, Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK als Grenze der Einführung des Wissens anonym bleibender Zeugen, in: Andreas Donatsch/M. Forster/Christian Schwarzenegger (Hrsg.), Strafrecht, Strafprozessrecht und Menschenrechte, Festschrift für Stefan Trechsel, 2002, S. 813ff.; Doris Schleiminger, Konfrontation im Strafprozess, Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK mit besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses zum Opferschutz im Bereich von Sexualdelikten gegen Minderjährige, 2001.

Bericht der Arbeitsgruppe Menschenhandel (Fn. 28), S. 36, siehe dort auch die weiteren Ausführungen zur Frage, ob aus EMRK-Bestimmungen ein begrenzter Aufenthaltsanspruch der Opfer ableitbar ist, S. 36; siehe auch Marianne Schertenleib, Die Rolle der Justitia. Frauenhandel im Recht, in: FIZ, Fraueninformationszentrum für Frauen aus Afrika, Asien, Lateinamerika und Osteuropa, Zürich (Hrsg.), betrogen und verkauft. Frauenhandel in der Schweiz und anderswo, 2003, S. 38ff.

gen, welche für die Opfer von Menschenhandel einschlägig sein können, geben dem Opfern zudem keinen Rechtsanspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung, sondern räumen nur eine im Ermessen stehende Aufenthaltsmöglichkeit ein.⁷⁸

Gesetzliche Regelungen zur Einräumung einer Bedenkzeit für Opfer des Menschenhandels bestehen gegenwärtig nicht. Im Rundschreiben des Bundesamtes für Migration vom 25. August 2004 heißt es insoweit, daß bei begründeten Hinweisen auf Menschenhandel dem Opfer eine Bedenkzeit eingeräumt werden kann, während der von Wegweisungsmaßnahmen abgesehen wird.⁷⁹ Die Dauer der Bedenkzeit, in der das Opfer eine Entscheidung über die Zusammenarbeit mit den Behörden treffen soll, richtet sich nach den Einzelfallbedürfnissen, wobei laut Rundschreiben des Bundesamtes für Migration in der Regel 30 Tage angemessen seien.80

Wird die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Behörden eindeutig bekundet, kann den Opfern des Menschenhandels für die Dauer des Ermittlungs- und Strafverfahrens ein vorübergehender Aufenthalt gewährt werden.⁸¹

Bericht der Arbeitsgruppe Menschenhandel (Fn. 28), S. 36; *KSMM*, Leitfaden (Fn. 65), S. 13, 15 und Anhang 4: Möglichkeiten für den Aufenthalt von Opfern in der Schweiz, Rundschreiben des Bundesamtes für Migration vom 25. August 2004, S. 9; *Schertenleib* (Fn. 77), S. 39f.; *Schertenleib* (Fn. 61), S. 187.

⁷⁹ Siehe KSMM, Leitfaden (Fn. 65), Anhang 4, S. 10f.

⁸⁰ KSMM, Leitfaden (Fn. 65), S. 13 und Anhang 4, S. 10: zudem sei für die Dauer der Bedenkzeit die Erteilung einer ausländerrechtlichen Bewilligung nicht erforderlich.

Entweder gestützt auf Art. 13f. der Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer (BVO): "schwerwiegender persönlicher Härtefall oder staatspolitische Gründe" oder Art. 36 BVO: "wichtige Gründe es gebieten"; Art. 14 a Abs. 1 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) regelt zudem die vorläufige Aufnahme, wenn der "Vollzug der Weg- oder Ausweisung nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar" ist; nach Art. 14 a Abs. 4 ANAG "kann" der Vollzug "insbesondere nicht zumutbar sein,

Nach Ablauf der bewilligten Bedenkzeit oder des vorübergehenden Aufenthaltes während des Ermittlungs- und Gerichtsverfahrens muß das Opfer die Schweiz grundsätzlich verlassen. Nur in schwerwiegenden persönlichen Härtefällen kann eine weitergehende, vorübergehende oder dauernde Aufenthaltsbewilligung erteilt werden.⁸²

Im zukünftig geltenden Ausländergesetz⁸³ ist zwar eine spezielle Bestimmung für

wenn er für den Ausländer eine konkrete Gefährdung darstellt", was z.B. gegeben sein kann, wenn aufgrund der Mitwirkung im Strafverfahren als Zeuge im Einzelfall eine besondere Gefährdung durch die Täterschaft im Herkunftsland besteht, KSMM, Leitfaden (Fn. 65), Anhang 4, S. 12; vgl. auch KSMM, Leitfaden (Fn. 65), Anhang 9: Besondere Bestimmungen und Regelungen bei minderjährigen Opfern von Menschenhandel, S. 25; siehe zum vorübergehenden Aufenthalt während des Ermittlungs- und Gerichtsverfahrens (z.B. zu Voraussetzungen, Verlängerung und Widerruf) näher KSMM, Leitfaden (Fn. 65), S. 13f. und Anhang 4, S. 11; siehe auch die die aufenthaltsrechtliche Situation betreffenden Empfehlungen von Caroni (Fn. 44), S. 61 f.; vgl. zudem die Medienmitteilung des Kantons Luzern vom 13. Dezember 2006 zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Menschenhandels, abrufbar unter www.presseportal.ch (zuletzt besucht am 1. März 2007).

- Gestützt auf Art. 13f. BVO oder Art. 36 BVO bzw. auf Art. 14 a Abs. 1 ANAG; KSMM, Leitfaden (Fn. 65), S. 15 und Anhang 4, S. 12 mit weiteren Ausführungen; vgl. weiter die kritischen Anmerkungen von Schertenleib (Fn. 77), S. 39f. und dieselbe (Fn. 61), S. 187: "Sie können so lange bleiben, wie sie gebraucht werden", womit berechtigterweise die Frage der Instrumentalisierung der Opfer durch die Justiz angesprochen wird.
- Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) vom 16. Dezember 2005, BBl. 2005, 7365ff.; bei der Volksabstimmung am 24. September 2006 haben die schweizerische Bevölkerung und die Kantone das neue Ausländergesetz - das am 1. Januar 2008 in Kraft treten soll - und das revidierte Asylgesetz gutgeheißen, siehe auch BBl. 2006, 9455ff.; siehe zur Änderung des Asylgesetzes, AS 2006, 4745ff.; weitere Informationen u.a. zur Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl. 2002, 3709ff. und zur Zusammenfassung der Vernehmlassungssind abrufbar www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/themen/

Opfer von Menschenhandel enthalten: gemäß Art. 30 Abs. 1 e. AuG kann für Opfer und Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel der vorübergehende oder dauernde Aufenthalt möglich sein. Jedoch ändert diese spezielle Regelung nichts daran, daß den Opfern auch weiterhin kein Rechtsanspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung, sondern nur eine im Ermessen stehende Aufenthaltsmöglichkeit gegeben wird.⁸⁴

- b. Rechtslage der Opfer und Zeugen im Strafverfahren
- aa. Opfer- und zeugenschützende Maßnahmen im Zusammenhang mit der Zeugenvernehmung

Die einem Opfer während des Strafverfahrens gesamtschweizerisch⁸⁵ zustehenden Rechte sind im Opferhilfegesetz (OHG) geregelt. Bei den dort geregelten Opferrechten handelt es sich um von den Kantonen einzuhaltende Mindeststandards, über die die kantonalen Strafprozeßordnungen hinausgehen können.⁸⁶

- migration/auslaendergesetz/dokumente.html und www.bfm.admin.ch (zuletzt besucht am 1. März 2007).
- In der Botschaft zum AuG vom 8. März 2002, BBl 2002, 3709, 3787 f. heißt es insoweit weiter, daß der Bundesrat "die Einführung eines ausdrücklichen Aufenthaltsrechts für Opfer von Menschenhandel [...] nicht als notwendig" erachte; kritisch insoweit *Marianne Schertenleib*, Schutz und Rechte für Betroffene. Politische Antworten auf den Frauenhandel, in: FIZ, Fraueninformationszentrum für Frauen aus Afrika, Asien, Lateinamerika und Osteuropa, Zürich (Hrsg.), betrogen und verkauft. Frauenhandel in der Schweiz und anderswo, 2003, S. 47.
- Die folgenden Darstellungen beschränken sich auf die Opferrechte nach OHG; auf weitergehende Opferrechte nach kantonalen Strafprozeßordnungen wird aus Platzgründen nur vereinzelt eingegangen.
- Peter Gomm / Dominik Zehnter (Hrsg.), Kommentar zum Opferhilfegesetz, 2005, Einleitung, S. 11 Rn. 25; Bericht der Arbeitsgruppe Menschenhandel (Fn. 28), S. 26; KSSM, Leitfaden (Fn. 65), Anhang 7: Fact Sheet: Rechte der Opfer während des Strafverfahrens, S. 17; die die Situation der Opfer im Strafverfahren betreffenden Bestimmungen des OHG werden in die zukünfti-

Die im OHG geregelten Schutz- und Abwehrrechte sollen eine sekundäre Viktimisierung der Opfer verhindern und dementsprechend haben die Behörden nach Art. 5 Abs. 1 OHG die Persönlichkeitsrechte des Opfers in allen Abschnitten des Strafverfahrens zu wahren. Die Identität des Opfers außerhalb eines öffentlichen Gerichtsverfahrens wird in Art. 5 Abs. 2 OHG geschützt und der Ausschluß der Öffentlichkeit von den Verhandlungen in Art. 5 Abs. 3 OHG geregelt. Den Ausschluß einer Begegnung⁸⁷ zwischen dem Beschuldigten und dem Opfer und die Vermeidung einer Gegenüberstellung88 zwischen beiden regeln Art. 5 Abs. 4 OHG und speziell für Straftaten gegen die sexuelle Integrität Art. 5 Abs. 5 OHG. Für Opfer gewordene Kinder sind die speziellen Bestimmungen der Art. 10 a ff. OHG einschlägig.89

Nach Art. 7 Abs. 2 OHG steht dem Opfer ein Aussageverweigerungsrecht (partielles Zeugnisverweigerungsrecht) zu, wonach es seine Intimsphäre betreffende Fragen verweigern kann.⁹⁰ Zudem kann das Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität die Einvernahme durch eine Person glei-

ge eidgenössische StPO integriert werden, siehe dazu näher *Gomm/Zehnter*, Einleitung S. 12 Rn. 27; Bundesamt für Justiz, Begleitbericht zum Vorentwurf, 2001 (Fn. 72), S. 116.

- Im Sinne eines "jede(n) persönliche(n) Zusammentreffen(s) von Opfer und Beschuldigtem", Susanne Schaffner-Hess, in: Gomm/Zehnter (Fn. 86), Art. 5, S. 105 Rn. 30.
- Im Sinne einer "angeordnete(n) Begegnung", Beatrice Vogt, in: Gomm / Zehnter (Fn. 86), Art. 10b, S. 184 Rn. 2 bzw. einer Konfrontation "als Akt der Beweiserhebung", Schaffner-Hess (Fn. 87), Art. 5, S. 105 Rn. 30; angesprochen ist damit das durch Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK und Art. 29 Abs. 2, 32 Abs. 2 BV gewährleistete Konfrontationsrecht des Beschuldigten.
- Art. 10 b OHG regelt die Gegenüberstellung zwischen Kind und Beschuldigtem und Art. 10 c OHG enthält spezielle Regelungen zur Einvernahme des Kindes.
- Muf dieses Recht ist das Opfer vor Beginn jeder Einvernahme hinzuweisen, Art. 8 Abs. 2 S. 1 OHG; siehe näher Beatrice Keller, in: Gomm/ Zehnter (Fn. 86), Art. 7, S. 122 Rn. 15.

chen Geschlechts verlangen, Art. 6 Abs. 3, Art. 10 OHG.⁹¹

In kantonalen Strafprozeßordnungen werden zum Teil über das OHG hinausgehende Schutzrechte garantiert, zum Beispiel die Einvernahme des Opfers in Abwesenheit des Angeschuldigten unter audiovisueller Übertragung der Einvernahme, die verdeckte Einvernahme unter Unkenntlichmachung von Aussehen und Stimme u./o. ohne Bekanntgabe der Personalien.92 Auch im Entwurf der zukünftigen eidgenössischen StPO sind weitergehende Schutzrechte vorgesehen, etwa die Zusicherung der Anonymität, die Einschränkung des Akteneinsichtsrechts, die Feststellung der Personalien unter Ausschluß der Parteien oder der Öffentlichkeit, die Abschirmung der zu schützenden Person oder die Veränderung von deren Aussehen oder Stimme.93

bb. Maßnahmen zur Verbesserung der Rechtslage von Menschenhandelsopfern im Strafverfahren

Nach Art. 8 Abs. 2 S. 1 OHG müssen die Behörden das Opfer in allen Verfahrensabschnitten über seine aus dem OHG fließenden Rechte informieren, insbesondere über die sich aus Art. 5ff. OHG ergebenden Rechte im Strafverfahren. Nach Art. 6 Abs. 1 OHG ist das Opfer bei der ersten Einvernahme über Beratungsstellen zu informieren und nach Abs. 2 werden Namen und Adresse des Opfers einer Beratungsstellen übermittelt, wenn das Opfer dies nicht ablehnt. 94 Die Beratungsstellen haben insbe-

⁹¹ Vgl. dazu Keller (Fn. 90), Art. 6, S. 114 Rn. 11.

⁹² Vgl. z.B. Art. 14 und Art. 131 a StPO Zürich; siehe dazu näher *Schmid* (Fn. 72) S. 221ff. Rn. 653 b ff.

Siehe näher Art. 115, 146 ff. E-StPO; vgl. zum Ausschluß einer Gegenüberstellung zwischen Opfer und Beschuldigtem die Regelungen in Art. 149, 150, 151 E-StPO; siehe zudem das Zeugnisverweigerungsrecht zum eigenen Schutz oder zum Schutz nahe stehender Personen nach Art. 166, insbesondere Abs. 3 E-StPO.

Vgl. auch die zum Teil genauer gefaßten Art. 304, 331 Abs. 3 E-StPO zur Information des Opfers über seine Rechte und der Übermittlung

sondere die Aufgabe, dem Opfer medizinische, psychologische, soziale, materielle und juristische Hilfe zu leisten/vermitteln und ihnen obliegt eine Informationspflicht, nach der das Opfer über seine ihm aufgrund des Gesetzes zustehenden Rechte aufzuklären ist, Art. 3 Abs. 2 OHG.95

Nach Art. 8 Abs. 2 S. 2 OHG werden dem Opfer auf Verlangen die sich auf den Ausgang des Strafverfahrens beziehenden Entscheide und Urteile unentgeltlich mitgeteilt. Darüber hinausgehend regelt Art. 213 Abs. 4 E-StPO die Benachrichtigung über die Anordnung und Aufhebung von Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie über die Flucht des Beschuldigten. 97

Nach Art. 7 Abs. 1 OHG kann sich das Opfer durch eine Vertrauensperson begleiten lassen, wenn es als Zeuge oder Auskunftsperson befragt wird. Rus Art. 29 Abs. 3 BV leitet sich das Recht auf unentgeltlichen Rechtsbeistand ab, wobei die Voraussetzungen für dessen Bewilligung kantonal zum Teil unterschiedlich geregelt sind. Per des verschiedlich geregelt sind.

von dessen Namen und Adresse an die Opferberatungsstelle.

cc. Weitere Maßnahmen zur wirksame(re)n Ermittlung und Strafverfolgung

Als weitere Ermittlungsmaßnahmen¹⁰⁰ kommen (z.B.) Überwachungsmaßnahmen und verdeckte Ermittlungen in Betracht. Mit Inkrafttreten des Art. 182 StGB zum 1. Dezember 2006 sind die entsprechenden Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF)¹⁰¹ und des Bundesgesetzes über die verdeckte Ermittlung (BVE)¹⁰² formell angepaßt worden.

Nach Art. 3 Abs. 2 Bst. a BÜPF kann die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs zur Verfolgung des Menschenhandels nach Art. 182 StGB angeordnet werden. 103 Auf den Einsatz technischer Überwachungsgeräte zur heimlichen Beobachtung und Abhörung von Verdächtigen sind die Regelungen des BÜPF sinngemäß anwendbar. 104

Der Einsatz verdeckter Ermittler kann nach Art. 4 Abs. 2 Bst. a BVE angeordnet werden. 105

⁹⁵ Vgl. dazu näher *Dominik Zehnter*, in: Gomm/ders. (Fn. 86), Art. 3, S. 55 ff., S. 66 Rn. 41.

Nicht hingegen hat das Opfer nach dem OHG Anspruch auf Mitteilung von Haftentscheiden, Sabine Steiger-Sackmann, in: Gomm/Zehnter (Fn. 86), Art. 8, S. 161 Rn. 141.

⁹⁷ Vgl. auch § 10 Abs. 4 StPO Zürich.

⁹⁸ Siehe dazu näher Keller (Fn. 90), Art. 7, S. 116 ff.; Hauser/Schweri/Hartmann (Fn. 72), S. 149 Rn. 19; vgl. auch § 10 Abs. 7 S. 1 StPO Zürich, Art. 149 Abs. 2 E-StPO.

Siehe z.B. § 10 Abs. 5 StPO Zürich; siehe Steiger-Sackmann (Fn. 96), Art. 8, S. 131 Rn. 20; Hauser/ Schweri/Hartmann (Fn. 72), S. 149; für die aktive Beteiligung des Geschädigten am Prozeß als Privatkläger regelt Art. 134 E-StGB die Voraussetzungen und den Umfang Anspruchs auf unentgeltliche Rechtspflege für die Durchsetzung der Zivilansprüche, siehe auch Art. 117 Abs. 2 und Art. 125 E-StPO und Botschaft zur Vereinheitlichung Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005 (Fn. 74), S. 1181; zur Unterscheidung zwischen Privatstrafklage und Nebenstrafklage siehe die ausführliche Darstellung bei Felix Bommer, Offensive Verletztenrechte im Strafprozess, 2006, S. 198ff.

^{Angeführt werden im folgenden nur solche, auf die im Bundesbeschluß vom 24. März 2006 (Fn. 6), AS 2006, 5437, 5439 und in der Botschaft vom 11. März 2005 (Fn. 5), S. 2833 hingewiesen wurde}

BÜPF vom 6. Oktober 2000, Stand am 19. Dezember 2006, SR 780.1.

¹⁰² BVE vom 20. Juni 2003, Stand am 19. Dezember 2006, SR 312.8.

Mit dem BÜPF wurde die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs gesamtschweizerisch vereinheitlicht, siehe zu Voraussetzungen, Verfahren usw. Hauser/Schweri/Hartmann (Fn. 72), S. 357ff.; Schmid (Fn. 72), S. 285ff.; vgl. zudem Art. 268-278 E-StPO und dazu Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005 (Fn. 74), S. 1248ff.

Vgl. z.B. 104 Abs. 2 S. 2 StPO Zürich; siehe dazu näher Hauser/Schweri/Hartmann (Fn. 72), S. 367; Schmid (Fn. 72), S. 294.

Nach Art. 2 BVE gilt dieses Gesetz für Strafverfahren des Bundes und der Kantone; siehe näher zur verdeckten Ermittlung Hauser/Schweri/Hartmann (Fn. 72), S. 385ff.; Schmid (Fn. 72), S. 295ff.; vgl. zudem Art. 285-297 E-StPO und dazu Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005 (Fn. 74), S. 1255ff.

In Betracht kommt weiterhin (z.B.) die Anordnung von DNA-Analysen und die Verwendung der DNA-Profile zu strafprozessualen Zwecken.¹⁰⁶

dd. Eigene Straffreiheit des Opfers von Menschenhandel

Eine allgemeine, sich allein auf die Opferstellung gründende Strafbefreiung¹⁰⁷ der Menschenhandelsopfer für durch sie begangene Straftaten (z.B. durch Verstöße gegen das Ausländerrecht im Zusammenhang mit der Einreise und dem Aufenthalt in der Schweiz) sieht das schweizerische Recht nicht vor. 108 Eine Befreiung von Strafe ist vielmehr in jedem Einzelfall zu prüfen und kann sich im Zusammenhang mit den Voraussetzungen der Strafbarkeit z.B. fehlender Rechtswidrigkeit aus Schuld ergeben. In Betracht kommt zudem eine Strafbefreiung aufgrund der Art. 52ff. StGB (z.B. aufgrund fehlenden Strafbedürfnisses oder Betroffenheit des Täters durch seine Tat) oder eine Strafmilderung nach Art. 48 StGB.109

c. Außerprozessualer Opfer- und Zeugenschutz

Ein ausgebautes außerprozessuales Zeugenschutzprogramm (neuer Wohnort, neue Identität) besteht gegenwärtig nicht und auch im Entwurf für die zukünftige eidgenössische StPO wird auf die Regelung außerprozessualer Schutzprogramme verzichtet. Nach Art. 153 E-StPO können aber Bund und Kantone Maßnahmen zum Schutz von Personen außerhalb eines Verfahrens vorsehen.

d. Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen

Zivilansprüche, die gegen einen Beschuldigten aus dessen Straftat entstehen, kann das Opfer adhäsionsweise im Strafverfahren (Art. 8 Abs. 1 lit. a, Art. 9 OHG) oder auf dem Zivilrechtsweg geltend machen.¹¹²

Nach Art. 11ff. OHG kann das Opfer zudem staatliche Entschädigung und Genugtuung verlangen.¹¹³

_

Siehe dazu das Bundesgesetz über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekannten oder vermissten Personen (DNA-Profil-Gesetz): im Unterschied zum BÜPF und BVE verzichtet Art. 3 DNA-Profil-Gesetz auf einen Deliktskatalog; siehe auch Hauser/Schweri/Hartmann (Fn. 72), S. 388 f.; Schmid (Fn. 72), S. 268 f.; vgl. zudem Art. 254-258 E-StPO und dazu Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005 (Fn. 74), S. 1241ff.

Im weiten Sinne verstanden, so daß etwa das Absehen von Strafverfolgung, einer Überweisung an das Gericht oder einer Bestrafung erfaßt sind.

Siehe auch KSMM, Leitfaden (Fn. 65), S. 14.

Siehe zudem die möglichen Strafbefreiungen nach Art. 23 Abs. 3 und 6 ANAG; vgl. dazu näher Bericht der Arbeitsgruppe Menschenhandel (Fn. 28), S. 54.; vgl. auch die Strafbestimmungen und administrativen Sanktionen im neuen AuG nach Art. 115ff. AuG und hier Art. 115 Abs. 4, 119 Abs. 2 AuG.

Als Gründe werden z.B. rechtsstaatliche Bedenken im Zusammenhang mit der Datenmanipulation zur Schaffung einer neuen Identität und Bedenken hinsichtlich der praktischen Durchführbarkeit angesichts der kleinräumigen, übersichtlichen Verhältnisse in der Schweiz angeführt, Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement, Bericht der Expertenkommission «Vereinheitlichung des Strafprozessrechts», Aus 29 mach 1, Konzept einer eidgenössischen Strafprozessordnung, 1997, S. 67f.

Siehe Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005 (Fn. 74),
S. 1188; Bundesamt für Justiz, Begleitbericht zum Vorentwurf, 2001 (Fn. 72),

Siehe dazu Steiger-Sackmann (Fn. 96), Art. 8, S. 132 ff.; Hauser/Schweri/Hartmann (Fn. 72), S. 146ff.; Schmid (Fn. 72), S. 328f. Rn. 845f.; vgl. zudem die näheren Ausführungen von Bommer (Fn. 99), S. 35ff.

Siehe dazu *Bommer* (Fn. 99), S. 69ff.; *Steiger-Sackmann* (Fn. 96), Art. 11 und *Peter Gomm*, in: ders./Zehnter (Fn. 86), Art. 12ff.